

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes

Das NÖ Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG), LGBl. 9290, wird wie folgt geändert:

In § 14 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die NÖ Antidiskriminierungsstelle muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Jedenfalls hat sie alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die in Abs. 4 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.“